

**Zeitschrift:** Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen  
**Herausgeber:** Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere  
**Band:** 16 (1943)  
**Heft:** 12

**Vereinsnachrichten:** Meldung von Adressänderungen durch die Wehrmänner an ihre Kommandanten und Eintragung der Postadressen im Dienstbüchlein

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Abb. 4

NV/12741



Abb. 5

NV/12694



Abb. 6

NV/12720

Abb. 4

Ohne Verbindung kein Feuer! Zwischen dem Standort des das Feuer leitenden Batteriekommandanten und der Batterie-stellung besteht in der Regel Telephonverbindung als «Normalfall». Seit man bei den «Roten» aber auch *Funker* hat, kann die Feuerunterstützung für den Infanteristen in vielen Fällen rascher erfolgen, denn der Funk ist immer betriebsbereit und vermag dem Kommandanten zu folgen, was für den Draht nicht immer der Fall ist.

Abb. 5

Die Tarnungsfrage ist für diese Telephonstation sehr glücklich gelöst worden.

Abb. 6

Zusammenarbeit! Infanterist und Artillerist beurteilen gemeinsam auf dem Gefechtsfeld — weit und breit ist kein Bureau oder etwas Aehnliches zu sehen — die Situation. Der Artillerieverbindungs-offizier lässt sich über das Vorgehen der vordersten Infanterie orientieren, damit er unter Umständen Artilleriefire anfordern kann.

## Meldung von Adressänderungen durch die Wehrmänner an ihre Kommandanten und Eintragung der Postadressen im Dienstbüchlein

Verfügung des eidg. Militärdepartements und des Oberbefehlshabers der Armee vom 20. August 1943

1. Die Kommandanten aller Stäbe und Einheiten und die Sektionschefs haben die genauen Postadressen der ihnen bzw. ihrer Kontrolle unterstellten Wehrmänner stets zu kennen.

2. die Kommandanten aller Stäbe und Einheiten erhalten den Befehl:

- a) *sofort* alle ihre Untergebenen, deren genaue Adresse sie nicht zu besitzen glauben, zur Meldung ihrer vollständigen Postadresse aufzufordern. In gleicher Weise ist jeweilen bei Mutationen (Zuwachs) zu verfahren. Die Postadresse umfasst neben den genauen Personalien (Jahrgang, Grad, Name und Vorname) des betreffenden Wehrmannes den Postzustellort, dazu in Städten und grösseren Ortschaften Strasse und Hausnummer, in ländlichen Gebieten Weiler, Hof usw. Der Name des Postzustellorts stimmt oft nicht mit demjenigen der Militärsektion oder der Gemeinde überein. Gibt es verschiedene gleichnamige Orte, so ist eine nähere Bezeichnung notwendig, wie z. B. Affoltern (Emmental), Wil (St. G.), Reinach (AG.);
- b) bei jedem dienstlichen Anlass das Adressenverzeichnis ihres Stabes oder ihrer Einheit auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen (s. lit. a hier-vor) und nachher alle Aenderungen laufend nachzutragen;
- c) den Untergebenen bei jeder Entlassung aus dem Dienst unter Strafandrohung im Unterlassungsfalle den Befehl zu erteilen, ihnen allfällige Adressänderungen (Wohnungswechsel mit oder ohne Ortswechsel), auch wenn solche nur von vorübergehender Dauer sind, nach den Angaben unter lit. a *sofort* schriftlich zu melden. Dabei sind sie darauf auf-

merksam zu machen, dass diese Meldung nicht von der vorgeschriebenen Ab- und Anmeldung beim Sektionschef befreit. Meldungen über Adressänderungen sind portofrei, wenn sie auf der Adressseite als Militärsache bezeichnet sind und, ausser der Adresse des Kommandanten, Grad, Name und Einteilung des Absenders aufweisen;

- d) die Wehrmänner zu veranlassen, die Adresse ihres Kommandanten auf Seite 8 *unten* des Dienstbüchleins *mit Bleistift* einzutragen;
- e) bei Uebernahme eines Kommandos ihren Untergebenen *sofort* ihre Adresse mitzuteilen mit dem Befehl, sie nach Auslöschung der Adresse des früheren Kommandanten auf Seite 8 *unten* des Dienstbüchleins mit Bleistift vorzumerken und die gleiche Mitteilung jeweilen den neu Zugeteilten zu machen.

3. Die *Dienstabteilungen mit Truppen* veranlassen, dass

- a) in den Rekrutenschulen den Rekruten die Adressen ihrer Kommandanten auf Seite 8 *unten* des Dienstbüchleins mit Bleistift eingetragen und ihnen die Vorschriften unter Ziff. 2, lit. c, hiervor bekanntgegeben werden;
- b) in den Qualifikationslisten aus den Rekrutenschulen — seien sie bestimmt als Zuwachsanzeigen oder nicht — die genauen Postadressen gemäss Ziff. 2, lit. a, hiervor eingetragen werden.

4. Das in der Anlage abgedruckte neue Blatt zur Eintragung der Postadresse des Wehrpflichtigen (von der eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale in Bern zu beziehen) ist auf der 3. Umschlagseite *jedes* Dienstbüchleins einzukleben und durch Eintragung der geltenden Adresse auszufüllen:

- a) durch alle *eidgenössischen und kantonalen Militärbehörden* (namentlich auch Kreiskommandanten und Sektionschefs) in jedes Dienstbüchlein, das aus irgendeinem Grunde in ihre Hände gelangt;
- b) durch die *vorgesetzten Kommandanten* anlässlich des nächsten Dienstes; sie haben zu diesem Zwecke sämtliche Dienstbüchlein ihrer Untergebenen nachzuprüfen.

Für die Eintragung von *Adressänderungen* (Wohnungswechsel mit oder ohne Ortswechsel) ist jedoch ausschliesslich der Sektionschef zuständig.

Die Dienstbüchlein dürfen zum Zwecke der Vornahme dieser Ergänzung ausser Dienst nicht besonders eingezogen werden.

### Automatische Lawinenmeldeanlagen

HA. Die Berner Alpenbahn Bern-Lötschberg-Simplon (BLS) führt durch eine grosse Zahl von Lawinenzügen, die dank kostspieliger und zweckmässiger Verbauungen die Eisenbahn nicht mehr gefährden. Der Lawinenzug in Mahnkinn bereitete dagegen den Organen der Lötschbergbahn immer besonders grosse Sorgen, die erst durch die nachfolgend beschriebene Sicherungsanlage gründlich behoben werden konnten. Dieser Lawinenzug weist besondere Tücken auf in der Form von zwei untereinanderliegenden Mulden. Eine erste Lawine muss zuerst die obere Mulde füllen, damit eine folgende Lawine die untere füllen kann. Erst wenn diese beiden Mulden mit Lawinenschnee aufgefüllt sind, kann eine dritte Lawine mit grosser Macht darüber hinweggleiten und den Bahnkörper erreichen. Lawinenverbauungen sind hier gar nicht möglich. Es blieb daher nichts anderes übrig, als die Züge selbst vor der tückischerweise immer während der Nacht sich loslösenden Lawine zu schützen.



Teilansicht des Lawinengrabens.

Diese Meldeeinrichtung signalisiert dem Lokomotivführer eines Zuges eine sich bewegende Lawine, bevor diese den Bahnkörper erreicht.

5. Die zuständige *kantonale Militärbehörde* hat dafür zu sorgen, dass in Zukunft anlässlich der Abgabe in jedes Dienstbüchlein die genaue Postadresse des Trägers auf der 3. Umschlagseite eingetragen wird. Auf dieser Seite sind nachher auch alle Adressänderungen einzutragen.

6. Durch diese Verfügung werden der Befehl Nr. 232 vom 28. Dezember 1942 (im M. A. Bl. nicht publiziert) des Oberbefehlshabers der Armee betreffend Meldung von Adressänderungen durch die Wehrmänner an ihre Kommandanten und alle bisher ergangenen, damit im Widerspruch stehenden Befehle und Weisungen aufgehoben.

Eidg. Militärdepartement: *Kobelt*.

Der Oberbefehlshaber der Armee: *Guisan*.

Im Lawinenzug ist in beträchtlicher Entfernung vom Geleise eine Signaldrahtschleife gespannt, die von einem Ruhestrom durchflossen ist. Zerreisst eine Lawine diesen Draht, so wird dadurch sofort die entstandene Gefahr signalisiert. Die Entfernung ist erfahrungsgemäss so gewählt, dass auch eine sich bereits bewegende Lawine einen gerade durchfahrenden Zug nicht mehr gefährden kann. Beidseitig von dieser gefährdeten Stelle sind an der Linie in bestimmtem Abstand je ein Hauptsignal und ein Vorsignal in Form von Licht-Tagessignalen aufgestellt. In der Fahrtstellung zeigen alle Signale grünes Licht; bei Gefahr, wenn durch eine Lawine der Signaldraht zerrissen ist, zeigen die Vorsignale aber gelbes und die Hauptsignale rotes Licht. Die ganze Anlage wird von der nächstliegenden Station aus gespeist. Die Relaisapparatur befindet sich im Büro des Stationsvorstandes und eine weitere Meldeeinrichtung in dessen Wohnung. Die Betriebsbereitschaft der ganzen Anlage wird dauernd automatisch überwacht. Zudem werden vom Stationspersonal täglich genau vorgeschriebene Kontrollen durchgeführt, um die Bereitschaft der Apparatur zu kontrollieren.

Um ausserdem über die Geschwindigkeit dieser Lawine, die noch nie während des Absturzes beobachtet

**Nur Fr. 3.— jährlich** (oder 25 Rp. monatlich)  
**kostet ein Jahresabonnement des «PIONIER»**  
**für Privatbezüger**

(für Verbandsmitglieder im Sektionsbeitrag inbegriffen)

*Kameraden, Leiter und Lehrer der Morsekurse*

Werbet für unseren Verband, seien es Aktiv- oder Jungmitglieder oder Privatabonnenten des «Pionier», alle sind willkommen! Wir zählen auf eure Mithilfe, denn nur die mündliche Werbung ist die wirksamste. Anmeldungen werden jederzeit dankend entgegenommen und sind zu richten an das

Zentralsekretariat des EPV,  
Schrennengasse 18, Zürich 3